

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A) Problem

1. Die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses ist zur Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit des Wahlverfahrens nicht erforderlich und unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unbefriedigend.
2. Die Regelung über den Termin zur Abgabe eines Stimmkreisberichts durch die Staatsregierung berücksichtigt nicht die zwischenzeitliche Verlängerung der Legislaturperiode und den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Wahl der Vertreterversammlungen.
3. Das Fehlen eigener Wahlorgane auf der Stimmkreis- bzw. Kreisebene führt bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses von Landtagswahlen und Volksentscheiden zu einem erhöhten Prüfungs- und Berichtungsaufwand beim Landeswahlleiter.
4. Die im Bayerischen Datenschutzgesetz enthaltenen Regelungen über Wahlhelferdateien können in der Praxis zu Problemen führen, weil sie von der neu geschaffenen Regelung im Bundeswahlrecht abweichen.
5. Die „Bannmeilen-Regelung“ kann wegen ihrer Abweichung zum Bundeswahlrecht zu praktischen Schwierigkeiten führen.
6. Zu den Regelungen über Wahlvorschläge:
 - Die Frist für die Prüfung der Wahlkreisvorschläge durch die Wahlkreisleiter ist zu kurz bemessen.
 - Die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterstützungsunterschriften ist zu niedrig, um nicht ernsthafte oder von vornherein aussichtslose Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln zu verhindern.
 - Die Regelungen für die Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen ergänzungsbedürftig.
 - Die Regelungen zur zeitlichen Abfolge der Aufstellung der Stimmkreis- und Wahlkreisbewerber sind für die beteiligten Parteien und Wählergruppen nicht eindeutig genug.
7. Die Regelung über die Zuteilung eines Ausgleichssitzes für einen Wahlvorschlag, auf den im Land mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen Stimmen entfallen ist, der aber nicht mehr als die Hälfte aller Abgeordnetenmandate erhalten hat, bedarf der Ergänzung.

8. Zu den Regelungen über Volksbegehren und Volksentscheide:
 - Die Vorschriften über die Benennung eines Beauftragten und seines Stellvertreters für ein Volksbegehren sind ergänzungsbedürftig.
 - Die Frist, innerhalb derer die Eintragsfrist für ein Volksbegehren festzusetzen ist, ist zu eng.
 - Die fehlende Möglichkeit einer Beteiligung von Beauftragten eines Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist unbefriedigend.

B) Lösung

1. Die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses wird durch das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt.
2. Der Termin zur Abgabe des Berichts über die Anpassung der Stimmkreiseinteilung wird unter Berücksichtigung des möglichen Beginns des Aufstellungsverfahrens für Bewerber an die Verlängerung der Legislaturperiode angepasst.
3. Um den Landeswahlleiter und den Landeswahlausschuss zu entlasten, treten bei Landtagswahlen je Stimmkreis an die Stelle des Stimmkreisbeauftragten zwei unabhängige Wahlorgane (Stimmkreisleiter und Stimmkreisausschuss), die ein eigenständiges Prüfungs- und Berichtigungsrecht bei der Feststellung des Wahlergebnisses erhalten sollen. Bei Volksentscheiden übernehmen der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss ebenfalls als unabhängige Wahlorgane die entsprechenden Aufgaben im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt.
4. Für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die zur Bestellung der Wahlhelfer notwendig sind, wird entsprechend der Regelung im Bundeswahlrecht eine Rechtsgrundlage im Landeswahlgesetz geschaffen.
5. Die „Bannmeilen“-Regelung“ wird durch eine für Bundestagswahlen entsprechende Regelung ersetzt.
6. Zu den Regelungen über Wahlvorschläge:
 - Die Frist für die Prüfung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisleiter wird von 8 auf 15 Tage verlängert.
 - Die Zahl der bei Landtagswahlen beizubringenden Unterstützungsunterschriften wird ab der nächsten Legislaturperiode (Landtagswahl 2008) auf 1 von Tausend der Stimmberechtigten des Wahlkreises, jedoch nicht mehr als 2000 Stimmberechtigten erhöht.
 - Jedem stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung wird ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten sowie sich und sein Programm vorzustellen.
 - Die Regelungen über die zeitliche Abfolge der Wahl der Stimmkreis- und der Wahlkreisbewerber und über ausnahmsweise mögliche Abweichungen werden klargestellt.

7. Ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der im Land insgesamt abgegebenen Stimmen entfallen ist, der aber nicht mehr als die Hälfte aller Abgeordnetenmandate erhalten hat, erhält so viele weitere Ausgleichssitze zugeteilt, bis die absolute Mehrheit der Gesamtstimmen auch die absolute Mehrheit der Sitze ergibt.
8. Zu den Regelungen über Volksbegehren und Volksentscheid:
 - Im Zulassungsantrag für ein Volksbegehren sind zwingend ein Beauftragter und ein Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Stellvertreter zu benennen.
 - Die Eintragsfrist für ein Volksbegehren soll frühestens acht, spätestens zwölf (statt bisher zehn) Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger beginnen.
 - Der Beauftragte eines Volksbegehrens erhält Gelegenheit zur Äußerung in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat:

Für den laufenden Staatshaushalt und den Finanzplanungszeitraum sind in der Summe keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten:

- Durch die Anhebung der Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge entstehen geringfügig (nicht quantifizierbar) höhere Druck- bzw. Kopierkosten, da die entsprechenden Formblätter von den Wahlkreisleitern kostenfrei bereitzustellen sind.

Dem stehen im Verhältnis höhere (nicht quantifizierbare) Einsparungen bei den Wahlkreisleitern für Druckkosten (kleinere Stimmzettel, Bekanntmachungen) und Personaleinsatz (geringerer Prüfungsaufwand) gegenüber.

- Die Übertragung der Aufgabe der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses einer Landtagswahl und eines Volksentscheids auf unabhängige Wahlorgane auf Kreisebene, die hierfür zu einer Sitzung zusammenkommen müssen, verursacht geringfügige Mehrkosten in Form von ggf. anfallendem Auslagenersatz und Erfrischungsgeld in Höhe von voraussichtlich etwa 3.000 €. Der Freistaat erstattet den Landratsämtern und kreisfreien Städten diese Auslagen im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung.

Andererseits können auf der Ebene des Landeswahlleiters durch den verringerten Prüfungsaufwand Personalkosten in Höhe von etwa 1.000 bis 2.000 € eingespart werden.

2. Kommunen:

Für die Gemeinden ergeben sich geringfügig erhöhte, nicht quantifizierbare Mehrkosten für Personaleinsatz durch die Anhebung der Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, da die Bestätigung des Stimmrechts des Unterstützenden kostenfrei zu erteilen ist.

3. Wirtschaft:

Keine Auswirkungen.

4. Bürger/Parteien:

Für die Bürger sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Für die gegebenenfalls betroffenen Parteien und Wählergruppen verursacht die Anhebung der Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge geringe Mehrkosten für die zusätzlich zu beschaffenden Formblätter, sofern sie diese selbst kopieren, sowie für den erhöhten Personaleinsatz bei der Sammlung der Unterschriften (jeweils nicht quantifizierbar).

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 216, ber. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Art. 7 erhält folgende Fassung:
„Bildung der Wahlorgane“
 - b) Art. 8 und 9 entfallen.
 - c) Der 3. Unterabschnitt des 2. Teils erhält folgende Fassung:
„3. Abstimmung
Art. 38 Stimmen
Art. 38a Stimmzettel
Art. 38b Stimmabgabe“
 - d) Es wird folgender Art. 40a eingefügt:
„Art. 40a Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis“
 - e) Es wird folgender Art. 67a eingefügt:
„Art. 67a Eintragsbezirke“
 - f) Die Überschrift zu Art. 69 erhält folgende Fassung:
„Eintragungsberechtigung, Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein“
 - g) Die Überschrift zu Art. 78 erhält folgende Fassung:
„Feststellung des Abstimmungsergebnisses“
 - h) Art. 79 entfällt.
 - i) In Abschnitt I des Dritten Teils wird folgender Art. 82a eingefügt:
„Art. 82a Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof“
 - j) Art. 89 entfällt.

2. Art. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an. ²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen, außer Samstagen, vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Dienststunden die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Staatsregierung erstattet dem Landtag spätestens 30 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und den Stimmkreisen. ²Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Zahl der auf die Wahlkreise entfallenden Abgeordnetensitze und zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, soweit das durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6
Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Staatsgebiet,
2. bei Landtagswahlen ein Wahlkreisleiter und ein Wahlkreisausschuss für jeden Wahlkreis,
3. bei Landtagswahlen ein Stimmkreisleiter und ein Stimmkreisausschuss für jeden Stimmkreis, bei Volksentscheiden ein Abstimmungsleiter und ein Abstimmungsausschuss für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt,

4. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk und
 5. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jede Gemeinde zur Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstand); das Landratsamt kann anordnen, dass für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist, und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betrauen.“
5. Die bisherigen Art. 7 bis 9 werden durch folgenden neuen Art. 7 ersetzt:

„Art. 7
Bildung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern, die Stimmkreisleiter und die Abstimmungsleiter sowie ihre Stellvertreter von der Regierung, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von der Gemeinde ernannt.

(2) ¹Der Landeswahlausschuss, die Wahlkreisausschüsse, die Stimmkreisausschüsse und die Abstimmungsausschüsse (Wahlausschüsse) bestehen jeweils aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Beisitzern. ³Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) ¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ²Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Stimmberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Stimmberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Name, Vorname, akademische Grade, Geburtsdatum, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Abstimmung die Behörden des Freistaats Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ih-

rer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, akademische Grade, Geburtsdatum, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände stimmberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

6. Art. 11 Satz 4 wird aufgehoben.
7. In Art. 14 Abs. 1 werden die Worte „dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich“ durch die Worte „und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ ersetzt.
8. In Art. 18 Satz 2 wird das Wort „Landeswahlausschuss“ durch die Worte „Stimmkreisausschuss oder den Abstimmungsausschuss“ ersetzt.
9. In Art. 22 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
10. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „72.“ durch die Zahl „79.“ ersetzt.
11. In Art. 28 Abs. 2 wird die Zahl „66.“ durch die Zahl „73.“ ersetzt.
12. Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie müssen außerdem von 1 v. T. der Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der letzten Abstimmung nach diesem Gesetz, jedoch höchstens von 2000 Stimmberechtigten persönlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.“
13. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. ³Den sich bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 Sätze 1 bis 3 beachtet worden sind.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sich bewerbende Personen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmt werden.“

14. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Wahlkreisliste besteht aus den nach Art. 30 gewählten Stimmkreisbewerbern und aus den gegebenenfalls von der Versammlung unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerbern; die Stimmkreisbewerber können im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden. ²Die Wahl der unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; gewählt sind die Wahlkreisbewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(3) ¹Anschließend bestimmt die Versammlung in einem eigenen Wahlgang die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste. ²Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge, so sind die sich bewerbenden Personen in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste aufzuführen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Nach Aufstellung der Wahlkreisliste ist die Wahl eines Stimmkreisbewerbers nur zulässig, wenn der bisher gewählte Stimmkreisbewerber gestorben ist, die Wählbarkeit verloren hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen ersetzt werden soll. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Stimmkreisbewerber vor Aufstellung der Wahlkreisliste aus vergleichbar wichtigen Gründen nicht gewählt werden konnte. ³Sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat, nimmt der nachträglich gewählte Stimmkreisbewerber die Stelle des bisherigen Stimmkreisbewerbers auf der Wahlkreisliste ein; weist die Wahlkreisliste eine alphabetische Reihenfolge auf, ist er entsprechend einzureihen. ⁴Im Fall des Satzes 2 schließen sich die Stimmkreisbewerber in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Wahlkreisliste an, sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. Der 3. Unterabschnitt des 2. Teils erhält folgende Fassung:

„3. Abstimmung

Art. 38
Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisabgeordneten und eine zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten.

Art. 38a
Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers enthält die Namen der für den Stimmkreis zugelassenen Stimmkreisbewerber mit Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese.

(2) Der Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers enthält in jedem Stimmkreis die Wahlkreislisten sämtlicher im Wahlkreis zugelassener Wahlkreisvorschläge; in den Wahlkreislisten werden die Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis nicht aufgeführt.

(3) Die Reihenfolge der Stimmkreisbewerber und der Wahlkreislisten richtet sich nach Art. 37 Abs. 2.

Art. 38b
Stimmabgabe

Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisabgeordneten, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.“

16. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 38 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 40 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 und die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 werden aufgehoben.

17. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten ohne Kennzeichnung einer besonderen sich bewerbenden Person nur eine bestimmte Partei oder Wählergruppe angekreuzt oder werden innerhalb einer Wahlkreisliste mehrere sich bewerbende Personen angekreuzt, so ist die Stimme der Wahlkreisliste der betreffenden Partei oder Wählergruppe zuzurechnen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Sind bei der Briefwahl mehrere gleichartige Stimmzettel in einem Wahlumschlag enthalten,

gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

18. Es wird folgender Art. 40a eingefügt:

„Art. 40a

Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis

Der Stimmkreisausschuss stellt fest, wie viele gültige Stimmen im Stimmkreis

1. insgesamt,
2. für jeden Stimmkreisbewerber,
3. für jeden Wahlkreisbewerber,
4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 40 Abs. 2,
5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.“

19. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 38 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 40 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Erhält ein Wahlvorschlag, auf den im Land mehr als die Hälfte der für die zu berücksichtigenden Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte aller Abgeordnetenmandate, so werden ihm so viele weitere Sitze zugeteilt, bis er über mehr als die Hälfte der Abgeordnetenmandate verfügt. ²Die Sitze erhalten die nach den Vorschriften der Art. 42 bis 44 nicht gewählten sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge der auf sie landesweit entfallenden höchsten Stimmenzahlen.“

20. In Art. 60 Abs. 1 werden die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „1,28 Euro“ ersetzt.

21. Art. 64 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Der Nachweis darf bei Einreichung des Zulassungsantrags nicht älter als zwei Jahre sein.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In dem Zulassungsantrag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu benennen. ²Der Beauftragte und sein Stellvertreter sind jeder für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen; im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. ³Für den Fall des Ausscheidens des Beauftragten oder seines Stellvertreters sind in dem Zulassungsantrag zusätzlich mindestens drei weitere Stellvertreter zu benennen.“

22. In Art. 66 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

23. Es wird folgender Art. 67a eingefügt:

„Art. 67a
Eintragungsbezirke

¹Die Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden sollen, bestimmen die Anzahl der Eintragungsbezirke so, dass jede stimmberechtigte Person ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. ²Jede Gemeinde bildet mindestens einen Eintragungsbezirk.“

24. Art. 69 erhält folgende Fassung:

„Art. 69
Eintragungsberechtigung,
Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein

(1) ¹In eine Eintragungsliste kann sich nur eintragen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat. ²Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sich nur in dem Eintragungsbezirk eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. ³Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsbezirks in Bayern eintragen.

(2) Wer glaubhaft macht, dass er verhindert ist, sich in dem Eintragungsbezirk einzutragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.

(3) ¹Die Eintragung muss Vor- und Familienname sowie die Unterschrift enthalten. ²Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ³Wer auf einem Eintragungsschein an Eides statt versichert, dass er wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung während der gesamten Eintragszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, kann die Eintragung in diesem Fall dadurch bewirken, dass er auf dem Eintragungsschein seine Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und eine von ihm beauftragte Hilfsperson die Eintragung im Eintragungsraum für ihn vornimmt.

(4) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.“

25. In Art. 71 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder des Landratsamts“ eingefügt.

26. In Art. 75 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „der Abstimmungsergebnisse“ durch die Worte „des Abstimmungsergebnisses“ ersetzt.

27. In Art. 77 Satz 2 werden die Worte „Absätze 2 bis 5“ durch die Worte „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

28. Die bisherigen Art. 78 und 79 werden durch folgenden neuen Art. 78 ersetzt:

„Art. 78

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Beendigung der Abstimmung stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) Im Anschluss daran stellt der Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde fest.

(3) Der Landeswahlausschuss stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest.“

29. In Abschnitt I des Dritten Teils wird folgender Art. 82a eingefügt:

„Art. 82a

Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof soll dem Beauftragten eines Volksbegehrens (Art. 64 Abs. 2) Gelegenheit zur Äußerung geben, wenn Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens eine Rechtsvorschrift ist, die im Wege eines durch Volksbegehren verlangten Gesetzes durch Volksentscheid angenommen worden ist.“

30. In Art. 85 und 88 Abs. 2 werden die Worte „Art. 78, 79“ jeweils durch die Worte „Art. 78“ ersetzt.

31. Art. 89 wird aufgehoben.

32. In Art. 90 Abs. 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

33. Art. 93 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 18 werden Nummern 2 bis 17.
- c) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Form und Inhalt, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in das Wählerverzeichnis, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Stimmberechtigten,“

- d) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Stimmabgabe in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Klöstern und Justizvollzugsanstalten,“

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 3 und 12 am 1. Dezember 2003, § 1 Nrn. 20 und 32 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) ¹§ 1 Nr. 13 Buchst. b gilt nicht für Versammlungen, die vor dem 1. September 2002 stattgefunden haben. ²§ 1 Nr. 21 gilt nicht für Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens, für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits Unterschriften nach Art. 64 Abs. 1 Satz 3 gesammelt wurden. ³§ 1 Nr. 22 gilt auch für Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens, die vor dem 1. September 2002 gestellt wurden.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

Allgemein

1. Auf Grund der Erfahrungen bei der Durchführung der Landtagswahlen 1994 und 1998 und der Abwicklung der Volksbegehren und Volksentscheide seit 1995 sowie zur Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen im Bundeswahlrecht ist eine Reihe von Klarstellungen, Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen des Landeswahlgesetzes angezeigt.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsamen Änderungen vor:

- Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis an Stelle einer öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 1 Nr. 2).
- Anpassung des Termins über die Abgabe des Stimmkreisberichts (§ 1 Nr. 3).
- Entlastung des Landeswahlleiters durch Delegation bestimmter Aufgaben bei der Ergebnisfeststellung auf unabhängige neue Wahlorgane (§ 1 Nr. 4):
 - Stimmkreisleiter und Stimmkreisausschuss für die Landtagswahl
 - Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschuss für den Volksentscheid.
- Aufnahme der Regelungen über die Wahlhelferdateien in das Landeswahlgesetz (§ 1 Nr. 5).
- Änderung der „Bannteilnahme-Regelung“ (§ 1 Nr. 7).
- Verlängerung der Frist für die Prüfung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisleiter (§ 1 Nr. 11).
- Erhöhung der Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge ab der nächsten Legislaturperiode (§ 1 Nr. 12).

- Präzisierungen zur Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlung (§ 1 Nr. 13).
- Klarstellung der zeitlichen Abfolge bei der Aufstellung von Wahlkreis- und Stimmkreisbewerbern (§ 1 Nr. 14).
- Ergänzung der Regelung über die Zahl der Ausgleichssitze für einen Wahlkreisvorschlag, der zwar die Mehrheit der Gesamtstimmen, nicht aber die Mehrheit der Sitze erhalten hat (§ 1 Nr. 19 Buchst. b).
- Pflicht zur Bezeichnung eines Beauftragten und von Stellvertretern bei Volksbegehren (§ 1 Nr. 21 Buchst. b).
- Beginn der Eintragungsfrist für ein Volksbegehren frühestens acht, spätestens zwölf (statt bisher zehn) Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger (§ 1 Nr. 22).
- Äußerungsrecht für Beauftragte von Volksbegehren im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 1 Nr. 29).

2. Die kommunalen Spitzenverbände wurden angehört.

Der Bayer. Städtetag hat folgende Änderungen angeregt:

- Zur Erleichterung der Bildung von Wahlvorständen sollen auch Berufsangaben in den Wahlhelferdateien gespeichert werden können (§ 1 Nr. 5, Art. 7 Abs. 4); außerdem soll das Widerspruchsrecht (Art. 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3) für kommunale Bedienstete ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- Die Bannmeilenregelung (Art. 14 Abs. 1) mit einem starr begrenzten Radius von 50 m sollte beibehalten werden.
- Das System der Wahlkostenerstattung sollte anders gestaltet werden.

Aus sachlichen Erwägungen – bezüglich der Wahlhelferdateien auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – , insbesondere im Interesse möglichst einheitlicher Regelungen im Bundes- und im Landeswahlrecht, werden die Vorschläge nicht berücksichtigt. Den Vorschlag zur Wahlkostenerstattung versteht der Städtetag als Anregung für künftige weitere Überlegungen auf Bundes- und Landesebene und bezieht sich nicht auf den aktuellen Entwurf.

Weitere Anregungen des Städtetags zu den Regelungen über die Wahlorgane Stimmkreisausschuss und Stimmkreisleiter und über die Wahlhelferdatei sind obsolet, weil sie bereits im Gesetzentwurf bzw. in der Landeswahlordnung berücksichtigt sind.

Der Bayer. Gemeindetag, der Bayer. Landkreistag und der Verband der bayer. Bezirke haben keine Einwände erhoben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen der mit diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 4 Abs. 1)

Die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses soll in Angleichung an das Bundeswahlrecht (vgl. § 17 BWG) durch ein Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ersetzt werden.

Von der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Die öffentliche Auslegung macht andererseits für jedermann aus dem Melderegister stammende Angaben über den Stimmberechtigten zugänglich, die im Rahmen einer erweiterten Melderegisterauskunft nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt wird (vgl. Art. 34 Abs. 2 Meldegesetz). Für die Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit des Wahlverfahrens ist es unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte ausreichend, wenn jede stimmberechtigte Person die Möglichkeit hat, für sich selbst eine Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis festzustellen, und wenn ihr darüber hinaus Einsicht gewährt wird unter der Voraussetzung, dass sie konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennt, die im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragene Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen können. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. Art. 34 Abs. 5 Meldegesetz eingetragen ist; solche Daten werden schon bisher nach § 18 Abs. 2 Satz 2 LWO nicht öffentlich ausgelegt.

Gegenüber § 17 Abs. 1 BWG weicht die vorgeschlagene Neufassung in folgenden Punkten ab:

- An Stelle des Begriffs der „Führung“ des Wählerverzeichnisses soll der Begriff der „Anlegung“ verwendet werden, da das Wählerverzeichnis nicht fortdauernd „geführt“ bzw. „fortgeführt“ wird, sondern vor jeder Wahl bzw. Abstimmung neu angelegt wird.
- Es wird im Gesetz ausdrücklich klargestellt, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis auch an einem Samstag zu gewähren. Schon bisher ist der Samstag bei Volksbegehren von der Pflicht zur Auslegung des Wahlverzeichnisses nach § 76 Abs. 1 Satz 3 LWO ausgenommen; bei Wahlen und Volksentscheiden, die regelmäßig an einem Sonntag stattfinden, ist das Recht auf Einsichtnahme ohnehin auf Montag bis Freitag (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) begrenzt.
- An Stelle des Begriffs der „allgemeinen Öffnungszeiten“ soll entsprechend dem bisherigen Sprachgebrauch (§ 18 Abs. 1 LWO) der Begriff „allgemeinen Dienststunden“ verwendet werden.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 5 Abs. 5)

Aus systematischen Gründen wird der bisher im Vierten Teil unter „Schlussbestimmungen“ enthaltene Art. 89 über die Anpassung der Stimmkreiseinteilung in die sonstigen Bestimmungen über die räumliche Einteilung des Wahlgebiets übernommen. Gleichzeitig ist der späteste Zeitpunkt für den in jeder Wahlperiode zu erstattenden Stimmkreisbericht wegen der geänderten Dauer der Wahlperiode neu zu bestimmen. Anzuknüpfen ist an den Beginn und nicht wie bisher an das Ende der Wahlperiode, weil die Wahlperiode nach der am 20. Februar 1998 beschlossenen Änderung des Art. 16 der Verfassung erst mit dem Zusammentritt des neuen Landtags endet. Der Stimmkreisbericht muss so rechtzeitig gegeben werden, dass ggf. notwendige Änderungen der Stimmkreiseinteilung noch für die kommende Wahl berücksichtigt werden können. Deshalb soll der Bericht spätestens 30 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, und damit sieben Monate vor dem frühestmöglichen Termin für die Durchführung von Vertreterversammlungen (vgl. Art. 30 LWG) erstattet werden.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 6)

Für jeden Stimmkreis sollen in Anlehnung an das Bundeswahlrecht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BWG) bei Landtagswahlen ein Stimmkreisleiter und ein Stimmkreisausschuss als unabhängige Wahlorgane vorgesehen werden. Ihre Aufgabe ist die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis (vgl. § 1 Nr. 18 (Art. 40a)). Sie treten an die Stelle des bisherigen Stimmkreisbeauftragten nach § 4 LWO, der nicht die Stellung eines Wahlorgans hat.

Bei Volksentscheiden sollen auf der Ebene der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden dem Stimmkreisleiter und dem Stimmkreisausschuss entsprechende unabhängige Wahlorgane, der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss, gebildet werden.

Der bisherige Art. 6 Abs. 2 soll in Angleichung an § 9 Abs. 3 BWG in den Art. 7 als neuer Absatz 3 übernommen werden.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 7)

Absatz 1 und 2 fassen in Angleichung an § 9 Abs. 1 und 2 BWG die bisherigen Art. 7, 8 und 9 ergänzt um eine Regelung über die Zuständigkeit für die Bestellung der Stimmkreisleiter und Abstimmungsleiter zusammen. Die besondere Erwähnung der Briefwahlvorstände, Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter (bisheriger Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1) ist entbehrlich, da diese Wahlorgane von der Zuständigkeitsregelung im neuen Absatz 1 für die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter mitefasst werden und sich die Zuständigkeit bei mehreren Gemeinden bereits aus Art. 6 Nr. 5 ergibt. Für die „Wahlausschüsse“ soll zur Vermeidung von Missverständnissen in Absatz 2 Satz 1 eine Legaldefinition ergänzt werden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 2 (vgl. auch die Begründung zu § 1 Nr. 4 letzter Absatz).

In Absatz 4 und 5 sollen die bisher allgemein im Bayerischen Datenschutzgesetz enthaltenen Regelungen über Wahlhelferdateien und die Übermittlung entsprechender Daten an die Wahlbehörden in Angleichung an das Bundeswahlrecht in das Landeswahlgesetz aufgenommen werden.

Absatz 4 regelt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Berufung von Wahlvorständen bei Landtagswahlen. Eine entsprechende Regelung enthält bisher Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 BayDSG, der jedoch für alle Wahlen gilt. Mit dem Gesetz vom 27.04.2001 zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wurden erstmals für Bundestags- und Europawahlen eigene Regelungen im Bundeswahlgesetz getroffen (§ 9 Abs. 4 BWG). Um zu vermeiden, dass künftig verschiedene Rechtsgrundlagen und verschiedene materielle Regelungen je nach Wahlart für die Wahlbehörden gelten, wird die Regelung für das Bundeswahlrecht inhaltlich entsprechend in das Landeswahlgesetz übernommen. Gegenüber der bisherigen bayerischen Regelung enthält Absatz 4 nunmehr wie die Bundesregelung ein Widerspruchsrecht des betroffenen Stimmberechtigten (Satz 2 und 3); die Unterrichtung über das Widerspruchsrecht umfasst auch die Pflicht zur umfassenden Aufklärung der betroffenen Person, welche ihrer Daten für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden und dass sie auch der Verarbeitung und Nutzung einzelner Daten widersprechen kann. In Satz 4 werden die zulässigerweise zu erhebenden und zu verarbeitenden Daten nunmehr abschließend aufgeführt. Im Sinne einer Klarstellung entsprechend der bisherigen Praxis werden dabei abweichend zur Bundesregelung zusätzlich „akademische Grade“ genannt sowie der Begriff „Anschrift“ in der Mehrzahl verwendet (Dienst- und Privatanschrift).

Absatz 5 enthält eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten bayerischer Behörden an die Gemeinden

zur Bildung von Wahlvorständen. Diese Übermittlungspflicht regelt bisher für alle Wahlen Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 BayDSG. Mit dem oben erwähnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde erstmals eine spezialgesetzliche Regelung für Bundestags- und Europawahlen getroffen (§ 9 Abs. 5 BWG), wobei neben Landes- und Kommunalbehörden auch Bundesbehörden in die Übermittlungspflicht einbezogen wurden. Absatz 5 übernimmt diese Bundesregelung einschließlich der Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen (Satz 2) inhaltsgleich für Landtags- und Bezirkswahlen, jedoch aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt auf die bayerischen Behörden. In Anpassung an Absatz 4 Satz 4 werden in Satz 1 außerdem die Daten „akademische Grade“ und „Telefonnummern“ ergänzt und das Wort „Anschriften“ in der Mehrzahl verwendet.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 11 Satz 4)

Der bisherige Satz 4 weist die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung, ob für die Ablehnung eines Ehrenamts ein wichtiger Grund vorliegt, hinsichtlich der Mitglieder der Wahlvorstände der Gemeinde zu; diese ist auch für die Ernennung der Wahlvorstandsmitglieder zuständig. Hinsichtlich der Mitglieder der Wahlausschüsse ist für die Entscheidung, ob für die Ablehnung eines Ehrenamts ein wichtiger Grund vorliegt, der betroffene Wahlausschuss zuständig, während für die Ernennung der Mitglieder der jeweilige Wahlleiter zuständig ist. Diese Abweichung erscheint nicht sinnvoll, zumal für die Verfolgung und Ahndung einer entsprechenden Ordnungswidrigkeit die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist (Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 LWG i.V.m. § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 3 ZuVOWiG). Durch die Aufhebung des Satzes 4 wird die sachliche Zuständigkeit für die Ernennung und für die Entscheidung, ob für die Ablehnung eines Ehrenamtes ein wichtiger Grund vorliegt, auf allen Ebenen, also auch bei den Wahlausschüssen jeweils in einer Hand vereint. Auch das Bundeswahlrecht (§ 11 BWG) enthält keine dem Satz 4 entsprechende Regelung.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 14 Abs. 1)

Die Änderung dient hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Angleichung an das Bundeswahlrecht (§ 32 Abs. 1 BWG). Damit sollen Schwierigkeiten beim Vollzug vermieden werden, wenn landesrechtliche Abstimmungen (Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide) in engem zeitlichen Zusammenhang mit Bundestags- oder Europawahlen abgehalten werden.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 18 Satz 2)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 22 Satz 1)

Die Vorverlegung des spätesten Zeitpunkts für die Festlegung des Wahltags von drei auf fünf Monate vor dem Wahltag passt die gesetzliche Regelung an die bisherige Staatspraxis an. Sie berücksichtigt, dass die politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen spätestens am 90. Tag vor der Wahl ihre Beteiligungsanzeigen beim Landeswahlleiter einreichen müssen (Art. 26 LWG) und der Landeswahlleiter sie hierauf nach Festsetzung des Wahltags durch Bekanntmachung hinzuweisen hat (§ 29 LWO).

Zu § 1 Nr. 10 und Nr. 11 (Art. 27 Abs. 2 Satz 1, Art. 28 Abs. 2)

Die Frist für die Prüfung der Beteiligungsanzeigen soll von derzeit 18 auf 11 Tage verkürzt und dafür die Frist für die Prüfung der Wahlkreisvorschläge von derzeit 8 auf 15 Tage verlängert werden.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Beteiligungsanzeigen beim Landeswahlleiter weit vor dem spätest möglichen 90. Tag vor der

Wahl eingehen. Der Landeswahlleiter kann daher bereits früher mit der Prüfung der Anzeigen beginnen mit der Folge, dass der Landeswahlausschuss in der Praxis meist schon eine Woche nach dem 90. Tag vor der Wahl die verbindliche Feststellung über das Beteiligungsrecht (Art. 27 Abs. 2 LWG) trifft. Der spätest mögliche Tag für diese Feststellung kann deshalb vom 72. auf den 79. Tag vor der Wahl vorverlegt werden (§ 1 Nr. 10).

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge wird dagegen wegen der notwendigen Beibringung der Unterstützungsunterschriften nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG von den meisten Parteien oder Wählergruppen voll ausgeschöpft. Mit der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften kann deshalb in den meisten Fällen erst nach dem Ende der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl) begonnen werden. Damit besteht bei der Überprüfung der Wahlkreisvorschläge ein erheblicher Zeitdruck. Deshalb soll die Frist für die Überprüfung der Wahlkreisvorschläge verlängert werden.

Wegen der Verkürzung der Frist für die Überprüfung der Beteiligungsanzeigen kann es dabei für die Einreichung der Wahlvorschläge nach Feststellung des Beteiligungsrechts durch den Landeswahlausschuss (Art. 27 Abs. 2 LWG) wie bisher bei 6 Tagen verbleiben. Die Wahlkreisvorschläge sind statt spätestens am 66. Tag vor der Wahl künftig spätestens am 73. Tag vor der Wahl einzureichen (§ 1 Nr. 11). Für die Prüfung der Wahlkreisvorschläge und die Vorbereitung seiner Entscheidung verbleiben dem Wahlkreisausschuss danach bis zum 58. Tag der Wahl (Art. 36 Abs. 1 LWG) statt bisher 8 künftig 15 Tage. Damit wird der zentralen Bedeutung dieses Teils des Zulassungsverfahrens für die gesamte Wahlvorbereitung verstärkt Rechnung getragen.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2)

Die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge soll auf einen v. T.-Satz der Stimmberechtigten je Wahlkreis, kombiniert mit einer absoluten Höchstzahl, festgelegt werden; gleichzeitig soll dieses Erfordernis aber weiterhin nur für Parteien oder Wählergruppen gelten, die bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet nicht mindestens 1,25 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die Zahlen werden sich in den einzelnen Wahlkreisen damit wie folgt erhöhen:

Wahlkreis	Stimmberechtigte		notwendige Unterstützungsunterschriften	
	LTW 94	LTW 98	bisher	künftig
Oberbayern	2.821.252	2.847.163	1.000	2.000
Niederbayern	850.063	873.914	500	874
Oberpfalz	794.308	810.014	500	810
Oberfranken	849.741	854.940	500	855
Mittelfranken	1.215.839	1.216.480	500	1.216
Unterfranken	973.634	988.820	500	989
Schwaben	1.238.695	1.254.824	500	1.255

Die derzeitige Rechtslage mit absoluten Zahlen ist zum einen im Hinblick auf die unterschiedliche Größe der Wahlkreise unausgewogen: die Zahlen entsprachen bei der letzten Landtagswahl v. T.-Sätzen zwischen 0,35 (Oberbayern) und 0,62 (Oberpfalz). Zum anderen konnte mit der gegenwärtigen Regelung das Ziel, von

vorherein aussichtslose Wahlvorschläge möglichst auszuschließen, insbesondere um die Zahl der „verlorenen“ (sich nicht auf die Zusammensetzung des Landtags auswirkenden) Stimmen zu verringern, bei den letzten Landtagswahlen nur sehr eingeschränkt erreicht werden: 6 der 15 (Landtagswahl 1994) bzw. 7 der 19 (Landtagswahl 1998) zugelassenen Wahlvorschlagsträger haben landesweit weniger als 1 von Tausend der gültigen Gesamtstimmen erzielt und sich damit im Hinblick auf die landesweite Sperrklausel (5 von Hundert) nachträglich als völlig chancenlos erwiesen.

Zudem ist die derzeitige bayerische Rechtslage insofern großzügiger als in den übrigen Ländern und im Bund, als deren Wahlgesetze die Unterstützungsunterschriften bereits für Wahlvorschläge aller Parteien verlangen, die weder in einem bzw. im jeweiligen Landtag noch im Bundestag jeweils seit der letzten Wahl auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen mit einer Mindestzahl von Abgeordneten vertreten waren, d.h. mindestens die für einen Wahlerfolg in der Regel erforderliche Hürde von 5 v. H. überwunden haben. Allein das bayerische Landeswahlrecht sieht vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften bereits dann ab, wenn der Träger des Wahlvorschlags bei der letzten Wahl mindestens 1,25 v. H. der Stimmen erreicht hat. Auch hinsichtlich der Zahlen der für Landeslisten mindestens benötigten Unterschriften (isolierte Stimmkreisvorschläge sind nach dem bayerischen Landeswahlrecht nicht zulässig) werden bei Bundestagswahlen sowie bei Landtagswahlen insbesondere in Berlin, Brandenburg, Bremen und z.T. Rheinland-Pfalz gegenwärtig deutlich höhere Anforderungen als für Wahlkreisvorschläge in Bayern gestellt, auch wenn die Zahlen auf Grund der unterschiedlichen Wahlsysteme bzw. Größe der Wahlgebiete nur eingeschränkt vergleichbar sind.

Aus den genannten Gründen erscheint es gerechtfertigt, die Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften an die Regelungen des Bundes (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG) bzw. der genannten Länder anzupassen. Damit soll auch erreicht werden, dass die Stimmzettel künftig wieder ein handlicheres, besser lesbares und einfacher herstellbares Format erhalten.

Ferner soll in Angleichung an Bundeswahlrecht künftig auch eine Unterzeichnung der Wahlkreisvorschläge durch Wahlbewerber zulässig sein und klargestellt werden, dass das Stimmrecht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 30)

zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Satz 2 soll in Angleichung an das Bundeswahlrecht (§ 21 Abs. 3 BWG) klarstellen, dass jedem stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung die Befugnis einzuräumen ist, der Versammlung Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Des Weiteren soll durch den neuen Satz 3 ebenso wie im Bundeswahlrecht das Recht des Bewerbers geregelt werden, sich und sein Programm der Versammlung vorzustellen. Sonstige weiter gehende satzungsmäßige Rechte bleiben wie bisher unberührt (Art. 30 Abs. 4 Satz 1 LWG).

Die Kandidatenaufstellung ist eine wesentliche Aufgabe der verfassungsrechtlichen Funktion der politischen Parteien und eine Angelegenheit der inneren Ordnung der Parteien i. S. des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG, womit sie demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Die Kandidatenaufstellung ist zugleich Bestandteil des parlamentarischen Wahlrechts und des Wahlverfahrens i. S. des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Das Aufstellungsverfahren hat nach zwingendem Verfassungsrecht den demokratischen Grundsätzen und den Verfassungsprinzipien des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zu entsprechen.

Zu den Anforderungen an die Kandidatenaufstellung durch politische Parteien gehört auch die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit für den Bewerber gezählt, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (BVerfGE 89, 243, 259 f.).

Das Hamburgische Verfassungsgericht hatte im Rahmen einer Wahlanfechtung mit Urteil vom 4. Mai 1993 die Bürgerschaftswahl vom 2. Juli 1991 für ungültig erklärt (DVBl. 1993, S. 1070 ff.), weil es den Versammlungsteilnehmern nicht möglich gewesen war, über den Vorstandsvorschlag hinaus Alternativvorschläge einzubringen und darüber zu diskutieren und abzustimmen.

Vor dem Hintergrund der zitierten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen sollen die gesetzlichen Mindestanforderungen präzisiert werden.

zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Die Neufassung stellt klar, dass die Versicherung an Eides statt durch drei Personen, nämlich den Leiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung, zu leisten ist. Die in der Praxis insoweit aufgetretenen Formfehler, die zur Wiederholung von Versammlungen geführt hatten, geben Anlass für die Klarstellung. Ferner wird die eidesstattliche Versicherung entsprechend der Regelung im Bundeswahlrecht (§ 21 Abs. 6 Satz 2 BWG) auf die in Art. 30 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (neu) genannten Rechte der Teilnehmer der Versammlung bzw. der Bewerber ausgedehnt (vgl. die Begründung zu Buchst. a) Doppelbuchst. aa).

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Bewerber sollen zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte eine Versicherung an Eides statt über ihre eigene Aufstellung als Stimmkreisbewerber nicht abgeben. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn keine anderen Versammlungsteilnehmer zur Abgabe der Versicherung an Eides statt aufgefordert werden können.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 31)

zu Buchstabe a)

Die Neufassung der Absätze 2 und 3 stellt – ohne inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage – Inhalt und Zustandekommen der Wahlkreisliste, insbesondere die zeitliche Abfolge, wonach zunächst die Stimmkreisbewerber und die Wahlkreisbewerber aufzustellen sind und sodann in einem eigenen Wahlgang die Wahlkreisliste zusammenzustellen ist, klar.

zu Buchstabe b)

Absatz 4 Sätze 1 und 2 stellen die Voraussetzungen klar, unter denen ein Stimmkreisbewerber ausnahmsweise noch nach Aufstellung der Wahlkreisliste gewählt werden darf; sie treten an die Stelle des bisherigen Absatzes 3 Satz 3.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis soll die Wahl eines Stimmkreisbewerbers nach Aufstellung der Wahlkreisliste nur bei Tod eines Stimmkreisbewerbers, Verlust der Wählbarkeit des Stimmkreisbewerbers oder bei sonstigen wichtigen Gründen möglich sein. Als sonstiger wichtiger Grund, der eine nochmalige Wahl eines neuen Stimmkreisbewerbers nach Aufstellung der Wahlkreisliste rechtfertigt, ist beispielsweise der „Ausfall eines Stimmkreisbewerbers“ aus persönlichen Gründen des Bewerbers (z. B. schwere Krankheit) anzusehen, ebenso die Ungültigkeit der

Nominierung eines Stimmkreisbewerbers, von deren Wirksamkeit das Aufstellungsgremium auf Wahlkreisebene ausging.

Voraussetzung nach Satz 1 ist stets, dass ein bisher gewählter Stimmkreisbewerber ersetzt werden soll. Die Wahl eines Stimmkreisbewerbers nach der Wahlkreisversammlung, der nicht einen bisher gewählten Bewerber ersetzt (Satz 2), ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass ein Stimmkreisbewerber vor der Wahlkreisversammlung nicht gewählt werden konnte, weil z. B. der vorgesehene einzige Bewerber plötzlich verstorben ist oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen kurzfristig ausgeschieden ist und ein neuer Kandidat nicht zur Verfügung stand. Eine kurzfristige Verschiebung der bereits terminierten Wahlkreisversammlung ist in solchen Fällen aus organisatorischen Gründen oft nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Der bisherige Absatz 3 Satz 3, in dem die Voraussetzungen für eine nachträgliche Wahl nicht ausdrücklich genannt waren, hat in der Praxis vereinzelt dazu geführt, dass in der Wahlkreisliste unzulässigerweise Plätze für noch aufzustellende Stimmkreisbewerber freigehalten wurden. Dies soll durch die Klarstellung der Voraussetzungen verhindert werden.

Absatz 4 Sätze 3 und 4 fassen die Regelungen des bisherigen Absatzes 3 Sätze 3 bis 5 über die Einordnung des nachträglich gewählten Stimmkreisbewerbers in die Wahlkreisliste zusammen und stellen zusätzlich klar, dass die Wahlkreisversammlung (vorab) jeweils auch eine abweichende Regelung treffen kann. Soweit diese Regelungen im Einzelfall nicht ausreichen, muss das Aufstellungsgremium auf Wahlkreisebene nochmals zusammentreten und eine andere Reihenfolge beschließen, wenn dies vor dem Ende der Einreichungsfrist noch möglich ist.

Zu § 1 Nr. 15

Der 3. Unterabschnitt (Art. 38, Art. 38a, Art. 38b) fasst in Angleichung an das Bundeswahlrecht die grundlegenden Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Abstimmungshandlung stehen und die sich derzeit zum Teil im Landeswahlgesetz und zum Teil in der Landeswahlordnung finden, im Landeswahlgesetz zusammen.

zu Art. 38

Art. 38 entspricht dem bisherigen Art. 38 Abs. 1.

zu Art. 38a

Absatz 1 und 2 enthalten entsprechend dem § 30 Abs. 1 BWG die wichtigsten Regelungen über den Inhalt der Stimmzettel, die derzeit nur in § 36 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und teilweise Satz 2 LWO enthalten sind.

Absatz 3 entspricht § 36 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 LWO.

zu Art. 38b

Die Regelung über die Kennzeichnung der Stimmzettel entspricht dem bisherigen Art. 38 Abs. 2; mit der Einfügung des Wortes „eindeutige“ erfolgt eine Anpassung an die Regelung in Art. 76 Abs. 3.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 39)

zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 17 Buchst. a).

zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung: Der Begriff „Wahlvorstand“ umfasst auch den Briefwahlvorstand (vgl. Art. 6

Nr. 5); Absatz 1 gilt deshalb auch für den Briefwahlvorstand. Der bisherige Absatz 2 ist damit entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 40)

zu Buchstabe a)

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Art. 38 Abs. 3.

zu Buchstabe b)

Die Neufassung dient in Angleichung an das Bundeswahlrecht der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 40a)

Der neu geschaffene Stimmkreisausschuss als Wahlorgan (vgl. § 1 Nr. 4) soll das Ergebnis der Wahl im Stimmkreis feststellen. Wie im Bundeswahlrecht wirken danach bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses drei unabhängige Wahlorgane (Wahlvorstand, Stimmkreisausschuss, Landeswahlausschuss) mit.

Die Neuregelung schafft – wie im Bundeswahlrecht – die Möglichkeit, den Landeswahlausschuss von detaillierten Prüfungs- und Berichtigungspflichten zu entlasten und diese auf den Stimmkreisausschuss zu übertragen. Bisher ist nur der Landeswahlausschuss zu sachlichen Berichtigungen befugt. Der Stimmkreisbeauftragte ist nicht Wahlorgan und besitzt keine Befugnis für sachliche Berichtigungen (vgl. § 69 Abs. 1 LWO).

Zu § 1 Nr. 19 (Art. 41)

zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 17 Buchst. a).

Zu Buchstabe b)

Die Neufassung des Absatzes 5 stellt sicher, dass eine Partei mit absoluter Mehrheit der Stimmen auch die absolute Mehrheit der Sitze erhält.

Nach der bisherigen Rechtslage erhält ein Wahlvorschlag, auf den im Land mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, der aber nicht mehr als die Hälfte aller Abgeordnetenmandate erhalten hat, einen weiteren Sitz als Ausgleich zugeteilt; ein solches Ausgleichmandat wurde bisher noch nicht vergeben. Die Einführung des Ausgleichsmandats mit Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 19. Februar 1993 (GVBl S. 58) erfolgte im Zusammenhang mit der Umstellung des Sitzberechnungsverfahrens von „d'Hondt“ auf „Hare/Niemeyer“ in Folge des Urteils des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 24.04.1992 (VerfGHE 45, 54). Begründet wird die bisherige Regelung damit, dass in Grenzfällen das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer dazu führen kann, dass eine absolute Stimmenmehrheit für einen Wahlvorschlag nicht unbedingt auch eine absolute Sitzmehrheit zur Folge hat. In verfassungskonformer Weise (vgl. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.09.1995, NVwZ-RR 1995, S. 213 f.) sollen damit „Patt-Situationen“ zur Erleichterung der Regierungsbildung vermieden werden.

Eine ähnliche Regelung enthält § 6 Abs. 3 BWG: hiernach ist eine Abweichung von der Verteilung der Restsitze nach höchsten Zahlenbruchteilen vorgesehen, um die Mehrheit der Sitze zu sichern. Dabei erhöht sich die Zahl der Gesamtsitze nicht, sondern die „Mehrheitspartei“ erhält zu Lasten der anderen Parteien einen zusätzlichen Sitz zugeteilt. Diese Regelung ließ sich aber wegen der systembedingten Unterschiede (getrennte Berechnung der Wahlergebnisse in den sieben Wahlkreisen) nicht inhaltsgleich in das bayerische Landeswahlrecht übernehmen.

Bei der Einführung der Ausgleichsmandate nach Art. 41 Abs. 5 ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Zuteilung eines einzigen weiteren Sitzes in jedem Fall ausreichen würde, damit eine Partei mit absoluter Mehrheit der Stimmen auch die absolute Mehrheit der Sitze erhält. Modellrechnungen zeigen jedoch, dass dies nicht in allen Fällen zutrifft. Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass sich mit der Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze auch die für die Erreichung der absoluten Sitzmehrheit maßgebliche Zahl erhöht. Erreicht zum Beispiel eine Partei trotz absoluter Stimmenmehrheit nur 89 der insgesamt zu vergebenden 180 Sitze, müssten ihr noch drei weitere Sitze zugeteilt werden, um dann bei insgesamt 183 Sitzen die absolute Mehrheit von 92 Sitzen zu erreichen. Bei nur zwei weiteren Sitzen käme sie auf 91 von 182 Sitzen, bei einem weiteren Sitz (also nach der derzeitigen Regelung) auf 90 von 181 Sitzen.

Die gesetzliche Regelung ist deshalb ergänzungsbedürftig, um das mit ihr verfolgte Ziel sicherzustellen.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 60 Abs. 1)

Die Änderung dient der Umstellung auf die neue Währungseinheit Euro; der Betrag wird wie im Parteiengesetz ohne Glättung umgerechnet.

Zu § 1 Nr. 21 (Art. 64)

Zu Buchstabe a)

Die in § 72 Abs. 3 Satz 3 LWO enthaltene Regelung über das Höchstalter der Bestätigung der Gemeinde des Stimmrechts der Unterzeichner eines Zulassungsantrags, die faktisch auch eine zeitliche Begrenzung für die Sammlung der Unterschriften bedeutet, soll zur Klarstellung bereits im Landeswahlgesetz getroffen werden.

Zu Buchstabe b)

Die Neufassung von Absatz 2 schreibt in Satz 1 die Benennung eines Beauftragten und seines Stellvertreters – abweichend vom geltenden Recht („soll“) – zwingend vor.

Nach der bisherigen Rechtslage gilt für den Fall, dass die Bezeichnung eines Beauftragten und/oder eines Stellvertreters fehlt, der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Diese Lösung ist nicht praxisgerecht, da sich ein erster und zweiter Unterzeichner nicht ohne weiteres feststellen lassen. Die Unterschriften werden auf einer Vielzahl von Unterschriftenbogen geleistet, die nachträglich nach Regierungsbezirken, kreisfreien Gemeinden, Landkreisen und Gemeinden geordnet und nummeriert werden (§ 73 Abs. 1 LWO). Auf den Unterschriftenbogen selbst wird der Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nicht festgehalten.

Die Pflicht, neben dem Stellvertreter des Beauftragten mindestens drei weitere Stellvertreter zu benennen (Satz 3), stellt sicher, dass auch beim Ausscheiden des Beauftragten und/oder seines Stellvertreters noch Personen vorhanden sind, die verbindliche Erklärungen zum Antrag abgeben und entgegennehmen können (Satz 2).

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 66 Abs. 3 Satz 2)

Mit der Änderung steht für den möglichen Beginn der zweiwöchigen Eintragsfrist ein Zeitraum von vier statt bisher zwei Wochen zur Verfügung.

Diese Erweiterung soll eine verstärkte Rücksichtnahme auf Termine und Fristen im weiteren Verfahren ermöglichen. Mit der Festsetzung der Eintragsfrist stehen die möglichen Termine eines im Erfolgsfall durchzuführenden Volksentscheids fest. Aus

organisatorischen Gründen ist es regelmäßig notwendig, die durch die Verfassung in Art. 75 Abs. 5 vorgegebenen Drei-Monatsfristen für die Behandlung des rechtsgültigen Volksbegehrens im Landtag und eine sich ggf. anschließende Vorlage des Volksbegehrens an das Volk weitgehend auszuschöpfen. Insbesondere sitzungsfreie Zeiten des Landtags und Ferienzeiten müssen somit möglichst schon bei der Festsetzung der zweiwöchigen Eintragsfrist berücksichtigt werden.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 67a)

Die Regelung entspricht § 75 Abs. 1 LWO und soll aus systematischen Gründen ins Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 1 Nr. 24 (Art. 69)

Die Neufassung dient der Klarstellung. Sie fasst die einschlägigen Regelungen hinsichtlich der Eintragungsberechtigung und des Eintragungsscheins zusammen.

Absatz 1 regelt, wer sich in welchem Eintragsbezirk in eine Eintragsliste eintragen kann.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Beantragung eines Eintragungsscheins, die bisher im Gesetz fehlen.

Absatz 3 Satz 1 regelt den Inhalt der Eintragung (vgl. bisher Absatz 2 Satz 1). Die Angabe des Geburtsdatums auf der Eintragsliste soll aus Gründen des Datenschutzes entfallen. Jedem Stimmberechtigten wird die laufende Unterschriftenliste zur Eintragung vorgelegt, so dass der Eintragungswillige die Daten (d. h. auch das Geburtsdatum) sämtlicher Personen einsehen kann, die sich vor ihm in die Liste eingetragen haben. Für die Angabe des Geburtsdatums besteht kein Bedürfnis. Bei der Eintragung muss sich der Eintragungswillige mit Personalausweis ausweisen; seine Unterschrift auf der Eintragsliste wird zusätzlich im Wählerverzeichnis, das auch das Geburtsdatum enthält, vermerkt.

Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass die Versicherung an Eides statt auf dem Eintragungsschein selbst – und nicht bei der Beantragung des Eintragungsscheins – abzugeben ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 71 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung stellt klar, dass der Landeswahlausschuss auch nicht an die Auffassung des Landratsamts über die Gültigkeit der Eintragungen gebunden ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, nachdem auf Grund einer Änderung der Landeswahlordnung vom 21.12.1999 das Landratsamt gem. § 82 Abs. 2 LWO entsprechend den Bedürfnissen der Praxis berechtigt worden ist, die Eintragslisten und Aufstellungen nicht nur auf rechnerische, sondern auch auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen.

Zu § 1 Nr. 26 (Art. 75 Abs. 2 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung des Wortlauts, die die mit Gesetz vom 16.12.1999 erfolgte Änderung des Landeswahlgesetzes (Folgeänderungen aus der Abschaffung des Senats) berücksichtigt.

Zu § 1 Nr. 27 (Art. 77 Satz 2)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 16. Der in Art. 40 neu einzufügende Absatz 2 ist von der Bezugnahme auszunehmen, weil er eine nur für Landtagswahlen anwendbare Regelung enthält.

Zu § 1 Nr. 28 (Art. 78)

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Art. 78.

Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 4.

Absatz 3 übernimmt aus systematischen Gründen die Regelung des bisherigen Art. 79 Abs. 1. Der bisherige Art. 79 Abs. 2 soll entsprechend der Regelung für die Landtagswahl in die Landeswahlordnung übernommen werden.

Zu § 1 Nr. 29 (Art. 82a)

Mit der Neuregelung im Landeswahlgesetz soll eine Beteiligung des Beauftragten oder seines Stellvertreters in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ermöglicht, zugleich aber rechtssystematisch hinreichend deutlich von der Beteiligung oberster Staatsorgane nach dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof abgesetzt werden. Die Argumente und Überlegungen der Initiatoren des Volksbegehrens können für die Entscheidungsfindung des Verfassungsgerichtshofs von Bedeutung sein.

Die vorgesehene „Soll-Regelung“ lässt in begründeten Fällen zu, von einer Beteiligung abzusehen, etwa wenn eine solche Beteiligung auf Grund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, die die Person des Beauftragten bzw. seines Stellvertreters oder den Inhalt des Gesetzes betreffen, nicht mehr angezeigt erscheint oder sich sogar als verfahrenshemmend erweisen würde.

Zu § 1 Nr. 30 (Art. 85 und Art. 88 Abs. 2)

Folgeänderungen zu § 1 Nr. 28.

Zu § 1 Nr. 31 (Art. 89)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 3.

Zu § 1 Nr. 32 (Art. 90 Abs. 2)

Die Änderung dient der Umstellung auf die neue Währungseinheit Euro. Der Betrag für die Geldbuße in Höhe von 100.000 DM wird wegen der Signalwirkung auf 50.000 Euro gerundet.

Zu § 1 Nr. 33 (Art. 93 Satz 2)

zu Buchstaben a) und b)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4.

zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 2.

zu Buchstabe d)

Die Bezeichnung der Einrichtungen wird an die allgemein gebräuchlichen Begriffe angepasst (vgl. § 51 LWO). Die Regelung über die Stimmabgabe in „gesperrten Wohnstätten“ war bereits in der Landeswahlordnung von 1989 wegen Bedeutungslosigkeit und parallel zu einer entsprechenden Änderung der Bundeswahlordnung aufgehoben worden.

Zu § 2**(In-Kraft-Treten, Überleitungsregelungen)**

zu Absatz 1

Das Datum des In-Kraft-Tretens (Satz 1) lässt den Parteien, Wählergruppen und Wahlbehörden genügend Zeit zur Vorbereitung der nächsten Landtagswahl im Herbst 2003.

Abweichende Regelungen (Satz 2) sind für folgende Vorschriften zu treffen:

Der Bericht der Staatsregierung über die Anpassung der Stimmkreiseinteilung (Art. 5 Abs. 5 neu, vgl. § 1 Nr. 3 Buchst. a) ist für die Landtagswahl 2003 auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25.05.2001, GVBl S. 216, mit dem die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 bereits neu gefasst wurde, obsolet (vgl. auch § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25.05.2001).

Die Erhöhung der Zahl der Unterstützungsunterschriften (Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, vgl. § 1 Nr. 12) soll erst für die nächste Legislaturperiode gelten. Da die Zahl der etwa erforderlichen Unterstützungsunterschriften je Wahlkreis zum Teil mehr als verdoppelt werden soll, sollen sich die betroffenen Parteien und Wählergruppen möglichst frühzeitig auf die neue Regelung einstellen können.

Bereits ab 01.01.2002 ist ausschließlich die neue Währungseinheit „Euro“ zu verwenden (§ 1 Nrn. 20 und 32).

zu Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 stellt klar, dass hinsichtlich des Inhalts der eidesstattlichen Versicherung, die jeweils für die Versammlungen zur Aufstellung eines Stimmkreisbewerbers und zur Aufstellung der Wahlkreisliste gegenüber dem Wahlkreisleiter abzugeben ist, noch die bisherige Regelung gilt, wonach sich die Versicherung

nur auf die Wahl in geheimer Abstimmung bezieht (Art. 30 Abs. 5 Satz 2 und Art. 31 Abs. 5 neu). Bereits ab dem 14. Juli 2002 können solche Versammlungen stattfinden (Art. 30 Abs. 2 Satz 2). Dabei gelten zwar bereits die jetzt in Art. 30 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (neu) ausdrücklich genannten Rechte der Versammlungsteilnehmer und Bewerber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Ausdehnung der eidesstattlichen Versicherung auf diese Rechte stellt jedoch eine neue formale Anforderung für die Gültigkeit eines Wahlkreisvorschlags dar (vgl. Art. 36 Abs. 1). Auch die neu eingefügte Ausschlussbestimmung für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch Bewerber (Art. 30 Abs. 5 Satz 3) kann für bereits stattgefundenе Versammlungen nicht gelten.

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass bei Sammlung von Unterschriften für den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes noch die bisherige Regelung über die Benennung eines Beauftragten und seines Stellvertreters (Art. 64 Abs. 2) gilt, weil diese Angaben auf dem durch die Landeswahlordnung vorgeschriebenen Muster des Zulassungsantrags enthalten sind, also von den Unterschriften mit umfasst werden.

Die Regelung in Satz 3 stellt klar, dass bei der Festsetzung der Eintragsfrist für einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens, der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes gestellt wurde, bereits die längere Frist gilt (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2).

Zu § 3**(Neubekanntmachung)**

Durch die Aufhebung und Einfügung einiger Artikel empfiehlt sich zur Erhaltung der einfachen Lesbarkeit des Gesetzes eine Neubekanntmachung.